

## Fremdstoffe im Fokus

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 06.11.2015 in München das Thema Fremdstoffe in den Fokus genommen. Es wurden Entscheidungen getroffen und Handlungserfordernisse aufgezeigt.

Die Sortenreinheit getrennt erfasster Bioabfälle hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen. Dies ist die Erfahrung vieler Bioabfallbehandler. Sie müssen mit zunehmenden Gehalten an Fremdstoffen zurechtkommen, die in den Bioabfällen enthalten sind.

Als Ursache wird v.a. eine mangelnde Begleitung der Getrenntsammlung seitens der dafür zuständigen Gebietskörperschaften ausgemacht. Wurde die Biotonne früher durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet, ist dies heute kaum noch oder gar nicht mehr der Fall. In den Kommunen wurden Stellen für Abfallberater abgebaut oder gänzlich abgeschafft.

Hinzu kommt, dass Bioabfallbehandler praktisch genötigt werden, auch hohe Gehalte an Fremdstoffen in Bioabfällen zu akzeptieren, wenn sie bei Ausschreibungen nicht auf der Verliererseite stehen wollen. In den Verträgen sind nicht selten Fremdstoffanteile von 5 % und mehr zu akzeptieren. Das ist eine Zumutung. Ein Fremdstoffgehalt von 5 % im Bioabfall bedeutet, dass im Behandlungsprozess über 99 % der Fremdstoffe abgetrennt werden müssten, um am Ende einen Kompost zu erzeugen, der weitgehend frei von Fremdstoffen ist. Das stößt an Grenzen des Möglichen.

Auf der anderen Seite erwarten die Abnehmer zurecht, dass Kompost frei oder zumindest weitgehend frei von Fremdstoffen ist. Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen geraten damit in die 'Zwickmühle'. Sie stehen vor Herausforderungen, die sie in ihrem Verantwortungsbereich nicht allein lösen können. Dennoch sind sie für die Qualität der von ihnen erzeugten Düngemittel allein verantwortlich und darüber hinaus einer besonderen 'Güte' verpflichtet, wenn sie ihre Komposte oder Gärprodukte mit dem Gütezeichen ausweisen.

### Neue düngerechtliche Bestimmungen

Nach den Vorgaben der im Mai diesen Jahres geänderten Düngemittelverordnung (DüMV) wurden anstelle des bisherigen Grenzwertes für Fremdbestandteile in Höhe von 0,5 Gew.-% zwei neue Grenzwerte eingeführt und zwar

- ein Grenzwert für nicht abgebaute Kunststoffe (Folien) in Höhe von 0,1 Gew.-% TM und
- ein Grenzwert für die Summe aller anderen Fremdstoffe in Höhe von 0,4 Gew.-% TM

Mit der Änderung hat der Ordnungsgeber auf zunehmende Verunreinigungen mit Kunststofffolien reagiert, die eine geringe spezifische Masse aufweisen (H&K 6-2015 Seite 1-3). Die neuen Werte gelten nach einer Übergangszeit ab dem 01.01.2017.

### Neue Anforderungen der Gütesicherung

Die Anforderungen der RAL-Gütesicherungen gehen über die düngerechtlichen Bestimmungen hinaus. Bereits vor 10 Jahren hatte die Mitgliederversammlung der BGK entschieden, neben dem Fremdstoffgehalt in Gew.-% den Verunreinigungsgrad als zusätzlichen Parameter einzuführen. Bewertungsmaßstab des Verunreinigungsgrades ist die Flächensumme ausgelesener Fremdstoffe.

Im Vergleich zum 'Fremdstoffgehalt' hat der 'Verunreinigungsgrad' einen viel direkteren Bezug zur optischen Wirkung von Verunreinigungen im Substrat. Als Grenzwert hatte die BGK seinerzeit eine Flächensumme von 25 cm<sup>2</sup>/l bestimmt. Dieser Wert ist in seiner Wirkung 'schärfer' als die bloße Masse der Fremdstoffe, wie sie nach den Rechtsbestimmungen bewertet wird. Bereits bei der Einführung der Flächensumme in 2005 hatten die Mitglieder der BGK es sich aber vorgenommen, den selbst gesetzten Grenzwert mittel- bis langfristig zu erniedrigen.

Diesem Anspruch ist die BGK nunmehr nachgekommen. Auf Ihrer Mitgliederversammlung Anfang Dezember 2015 wurde beschlossen, den Grenzwert für die Flächensumme ausgelesener Fremdstoffe von 25 cm<sup>2</sup>/l auf 15 cm<sup>2</sup>/l Prüfsubstrat zu reduzieren.

Die Entscheidung ist den Mitgliedern aufgrund der o.g. 'Zwickmühle', in der sich manche befinden, nicht leicht gefallen. Hinzu kommt, dass für die einzelbetriebliche Zielstellung eine deutliche

Unterschreitung des neuen Grenzwertes empfohlen wird, damit zum Grenzwert ein verlässlicher Sicherheitsabstand besteht. Eine Reihe von Anlagen - darunter eine überproportional hohe Anzahl an (Vor-)Vergärungsanlagen - können dies heute noch nicht oder nicht sicher einhalten. Aus diesem Grunde hat die BGK bis zur Anwendung des neuen Grenzwertes eine Übergangsfrist bis 30.06.2018 bestimmt. Die Übergangsfrist soll nicht nur dafür genutzt werden, an betroffenen Anlagen ggf. verfahrenstechnische Änderungen oder Nachrüstungen vorzunehmen, sondern v.a. auch dazu, eine deutlich bessere Sortenreinheit der eingesetzten Bioabfälle zu erreichen.

### Sortenreinheit der Bioabfälle unabdingbar

Über den Erfolg der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen entscheidet am Ende der Markt. Komposte und Gärprodukte mit mehr als nur unerheblichen Verunreinigungen wird der Markt auf lange Sicht nicht akzeptieren.

In der Prozesskette der Behandlung von Bioabfällen können Fremdstoffe zwar durch Siebung und andere technische Maßnahmen mit oft gutem Erfolg abgetrennt werden. Die Effizienz dieser Maßnahmen korreliert dabei aber meist mit der Menge an Siebresten, die beseitigt werden müssen. Das wiederum drückt auf die Effizienz der Recyclingmaßnahme selbst, weil mit den Siebresten auch erhebliche Mengen des Produktes verloren gehen können.

Das Problem der Fremdstoffe kann nicht 'end-of-the-pipe' gelöst werden. Es ist an der Quelle und bei den Verursachern anzusetzen. Die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen wird in Zukunft nur so erfolgreich sein, wie es gelingt, Fremdstoffe bereits bei der getrennten Sammlung zu vermeiden.

Bei anderen Wertstofffraktionen ist es eine Selbstverständlichkeit: Erfolgreiche Recyclingprodukte müssen definierten hohen Qualitätsanforderungen entsprechen um am Markt zu bestehen. Dies bedingt, dass auch auf der Rohstoffseite Qualitätsstandards gesetzt werden und einzuhalten sind. Im Fall der Bioabfallverwertung ist das nicht anders. Nur scheint es hier bislang ein 'Quasi-Tabu' zu geben. Warum eigentlich? Wenn Qualitätsstandards für die Endprodukte gelten, müssen auch Qualitätsstandards für die Rohstoffe gesetzt werden.

Die verpflichtende Getrenntsammlung von Bioabfällen ab dem 01.01.2015 verpflichtet die Gebietskörperschaften nicht nur zur bloßen Aufstellung von Biotonnen. Zum 'System' der getrennten Sammlung gehören auch Maßnahmen, die geeignet sind, die erforderliche Sortenreinheit der Bioabfälle zu erreichen. Neben zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit, die auf Dauer anzulegen ist, gehören dazu auch Kontrollmaßnahmen zum Trennverhalten des Bürgers. Mitwirkungspflichten des Abfallbesitzers können und müssen durchaus offensiver eingefordert werden, als dies heute noch weithin der Fall ist.

### Schluss

Bezüglich der Qualität von Düngern aus der Kreislaufwirtschaft kommt dem Aspekt möglicher Verunreinigungen mit Fremdstoffen eine entscheidende Bedeutung zu.

Mit ihrem Entschluss, den von ihnen selbst gesetzten Grenzwert für die Flächensumme ausgelesener Fremdstoffe in der RAL-Gütesicherung zu reduzieren, haben die Mitglieder der BGK nicht nur ein Qualitätsversprechen gegeben, sondern auch ein Signal für Kommunen und Planer gesetzt, dass entsprechende Anstrengungen auch auf Seiten der Bioabfälle selbst erforderlich sind. Die BGK wird sich dieser Seite der "Qualitätspolitik" daher verstärkt zuwenden.

Quelle: H&K aktuell 12/2015, S. 4-5: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)